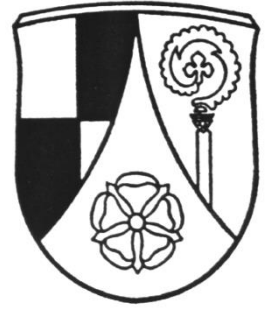


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 10

03. Mai

2024

INHALT:

Unterhaltvorschussstelle

Führerscheinrecht

Aufstellung der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach; Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe 11. Änderungssatzung

Genehmigung und Hinweis auf Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1286 – Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage - Genehmigung**

Teil Landratsamt

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: **Miroshenko**

Vorname: **Samuel**

zuletzt wohnhaft: **Irrlweg 30, 90530 Wendelstein**

am 18.04.2024 einen Bescheid gerichtet (Az. 36-Miroshenko/Bi).

Frau Miroshenko ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid (Az. 36-Miroshenko/Bi) beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Frau Miroshenko wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 18.04.2023

Bischoff
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Leonova

Vorname: Liliia

Zuletzt wohnhaft: Münchner Str. 18, 91154 Roth

am 23.04.2024 einen Bescheid gerichtet (Az.: 36-Shydenko).

Frau Leonova ist unbekanntem Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Frau Leonova wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 23.04.2024

Stegmann
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Frau

Name: Shvedova

Vorname: Svitlana

Zuletzt wohnhaft: Sandstraße 4, 91186 Büchenbach

am 02.05.2024 einen Bescheid gerichtet (Az.: 36-Shvedov).

Frau Shvedova ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 43, hinterlegt ist.

Frau Shvedova wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 02.05.2024

Stegmann
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Sabadosh**

Vorname: **Ivan**

(zuletzt) wohnhaft: **CZ-15500 Praha, Precechtelova 26**

am 19.03.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Herr Sabadosh ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Sabadosh wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 29.04.2024

Holzapfel
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Aufstellung der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Ansbach; Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030

Anfang nächsten Jahres werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter aus den Vorschlagslisten der kreisfreien Städte und Landkreise für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis 31.03.2030 neu gewählt.

Es handelt sich dabei um ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die zusammen mit den Berufsrichterinnen und -richtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Ansbach entscheiden. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richterinnen und Richter mit.

Aus dem Landkreis Roth sind durch den Kreistag Personen vorzuschlagen, aus denen der beim Verwaltungsgericht Ansbach eingesetzte Wahlausschuss die erforderlichen Personen auswählen wird.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes, d. h. im Regierungsbezirk Mittelfranken, haben.

Vom Amt als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter kann nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig

besorgen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter unterliegen einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue. Somit darf zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur berufen werden, wer nachweisbar die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG).

Wer ein solches Ehrenamt anstrebt, kann beim Landratsamt Roth, Abteilung 2 (Kommunale Angelegenheiten), Weinbergweg 1, 91154 Roth, schriftlich, per Mail (AL2@landratsamt-roth.de) oder telefonisch (09171 81 1515) die **Bewerbungsunterlagen beantragen**.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Sitzungsdienst **anstrengend und zeitraubend** sein kann und dass deshalb entsprechende Anforderungen an Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit der bewerbenden Person gestellt werden müssen. Jede interessierte Person soll daher in ihrer Bewerbung zum Ausdruck bringen, dass sie **bereit und in der Lage ist, das ehrenamtliche Richteramt auch tatsächlich wahrzunehmen**.

Die vollständig ausgefüllten Bewerbungsunterlagen müssen dem Landratsamt Roth, Abteilung 2 (Kommunale Angelegenheiten), Weinbergweg 1, 91154 Roth **bis spätestens 01.07.2024 im Original** vorliegen.

Für Fragen und weitere Informationen können sich interessierte Personen per Mail an AL2@landratsamt-roth.de oder telefonisch an 09171 81 1515 wenden.

Roth, den 25.04.2024

Pamer
Regierungsrat

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe 11. Änderungssatzung

vom 25.04.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art. 1: Änderungen

1) § 1 Rechtsstellung Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe“.

2) § 3 Räumlicher Wirkungsbereich wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt Greding wird verringert um die Gemeindeteile „Rotheichenmühle“ und „Wirthsmühle“.

3) §6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verkaufbaren jährlichen Wassermenge, wobei je volle 20.000 cbm das Recht ergibt, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Entnahmen für Notverbände und Wassergäste bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.

4) §10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung Abs. 2 Punkt 3. wird wie folgt geändert:

3. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000,00 € netto mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;

5) §11 Rechtsstellung Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Soweit sie nicht Verbandsräte Kraft ihres Amtes sind, erhalten sie eine Sitzungspauschale. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

6) §12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt geändert:

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den weiteren gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter bestellen.

7) §14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses Abs. 1 Punkt 4. wird wie folgt geändert:

4. sonstige, nicht anderen Organen vorbehaltene Rechtsgeschäfte aller Art, bis zu 250.000,00 € netto abzuschließen;

8) §15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten eine Sitzungsgeldpauschale. Die Höhe der in Satz 1 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

9) §16 Wahl des Verbandsvorsitzenden Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

10) §17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.500,00 € netto mit sich bringen.

11) §17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden Abs. 6 Punkt 2. wird wie folgt geändert:

2. Rechtsgeschäfte aller Art bis zur Höhe von 15.000,00 € netto abzuschließen und Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe dieses Betrages zu vergeben;

12) §18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Vergütung nach § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

13) §21 Haushaltssatzung Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, spätestens mit der Einladung zu dieser Versammlung, zu übermitteln.

Art. 2 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Greding, 25.04.2024

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe**

Walter Gloßner
Verbandsvorsitzender

Genehmigung und Hinweis auf Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr.
1286 – Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet
Freiflächenphotovoltaikanlage - Genehmigung**

Die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee hat die Regierung von Mittelfranken am 28.03.2024 genehmigt. Die Bekanntmachung wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5/2024 bekanntgemacht.
